

Gemeinde Islisberg



Abfall-Reglement

April 2013

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Definition Abfallarten	3
§ 4 Zuständigkeit und Vollzug	4
II Kehricht-Abfahren	4
§ 5 Organisation	4
§ 6 Abfuhrdaten	5
§ 7 Bediente Strassen	5
§ 8 Mehrfamilienhäuser	5
III Grünabfall / Häckseldienst	5
§ 9 Umfang	5
§ 10 Entsorgungsart	5
§ 11 Häckseldienst	5
IV Sammelstellen und Spezialabfahren	6
§ 12 gemeindeeigene Sammelstellen	6
§ 13 Sonderabfälle mit Spezialabfahren	6
§ 14 Sonderabfälle zur direkten Entsorgung	6
Computer, Elektro- Haushaltgeräte.	
Batterien und Akkumulatoren	6
Arzneimittel, Medikamente	6
Farben, Lacke, Säuren, Chemikalien	6
Kadaver	
Bauschutt, Sonderabfälle	6
IV Finanzierung / Kostendeckung	7
§ 15 Kostendeckung	7
§ 16 Grundgebühr	7
V Schlussbestimmungen	7
§ 17 Vollzug	7
§ 18 Rechtsschutz	7
§ 19 Strafbestimmungen	8
§ 20 Bussen	8
§ 21 Inkrafttreten	8
VI Anhang	
Gebühren-Tarif	

Die Einwohnergemeinde Islisberg erlässt gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegeseztz; SAR 171.100)

folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu beseitigen.

² Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Einwohnergemeinde.

³ Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, sind verpflichtet, ihren Abfall nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung direkt zu entsorgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

⁴ Der Hauskehricht ist entweder der regelmässig stattfindenden Abfuhr mitzugeben oder direkt bei der Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen. Jede andere Entsorgungsart ist verboten.

§2 Geltungsbereich

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin einzelne Verursacher von der Ablieferungspflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

² Öffentliche Abfallkörbe dürfen nicht für Kehricht benützt werden.

³ Verbrennen von Abfällen ist untersagt.

§3 Definition der Abfallarten

¹ Kehricht sind Siedlungsabfälle aus den Haushalten (brennbar und nicht verwertbar)

- Küchenabfälle
- Klein-Sperrgut

² Sonderabfälle mit gemeindeeigenen Sammelstellen

- Glas
- Aluminium

- Weissblech
- Textilien, Altkleider, Schuhe
- Papier, Karton
- Steingut, Blumentöpfe
- Nespresso Kapseln
- Altmetall

³ Sonderabfälle mit Spezialentsorgung

- PET
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Computer, Elektro- und Haushaltgeräte
- Batterien und Akkumulatoren, usw.
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende Stoffe
- flüssige, übel riechende Stoffe und Schlämme aller Art
- Medikamente und Arzneimittel
- Farben, Lacke, Chemikalien, Säuren

⁴ Sonderabfälle die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht in konventionellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlämme
- Autoreifen und Autowracks

§4 Zuständigkeit und Vollzug

¹ Der Gemeinderat regelt die Kehrriichtabfuhr und die Abfuhr von wieder verwertbaren Abfällen. Er ist befugt, falls nötig Säcke bzw. Container zu kontrollieren. Ein Zuführen von Abfällen von ausserhalb des Gemeindegebietes ist verboten.

² Die Abfuhrungen werden grundsätzlich auf allen öffentlich benutzbaren Strassen und Plätzen durchgeführt. Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze und Strassen, die nur schwer befahrbar sind, werden mit dem Kehrriichtfahrzeug nicht bedient.

II. Kehrriicht-Abfuhrungen

§5 Organisation

¹ Der Kehrriicht ist in gebührenpflichtigen Kehrriichtsäcken oder in Norm-Containern oder ausnahmsweise in anderen geeigneten abfuhrbaren Sammelbehältnissen bereitzustellen. Er darf nicht mechanisch gepresst werden.

² Es dürfen nur die von der Gemeinde bezeichneten Kehrriichtsäcke verwendet werden. Haushaltcontainer dürfen nur mit diesen Säcken gefüllt werden.

³ Klein-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 1.50 m Länge und 0.5 m Durchmesser sowie ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

⁴ Klein-Sperrgut und abfuhrbare Sammelbehältnisse müssen mit je einer gut sichtbar aufgeklebten Gebührenmarke versehen sein.

⁵ Abführbare Sammelbehältnisse dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht übersteigen.

§6 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt im Abfallkalender publiziert.

§7 Bediente Strassen

¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag auf dem Kehrichtsammelplatz bzw. am Strassenrand bereitgestellt werden. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

² Die Gemeinde bezeichnet die Sammelplätze.

§8 Mehrfamilienhäuser

¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen müssen die Abfälle in 800 l Norm-Containern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Norm-Containern, versehen mit Transponder/Chip bereitzustellen. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.

³ Die Haushalt-Container von Mehrfamilienhäusern sind auf der Frontseite mit Strassenbezeichnung und Hausnummer anzuschreiben.

III. Grünabfall / Häckseldienst

§9 Umfang

Gartenabfälle sind soweit möglich privat zu kompostieren oder der Wiederverwertung zuzuführen.

§10 Entsorgungsart

Die Gemeinde stellt eine zentrale Grüngut-Sammelstelle zur Verfügung. Grüngut, das nicht am Ort des Entstehens kompostiert werden kann, ist dem zentralen Grüngut-Container zuzuführen.

§ 11 Häckseldienst

Die Gemeinde bietet mehrmals jährlich einen Häckseldienst an. Der Häckseldienst kann maximal während 15 Minuten kostenlos in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Zeit wird nach Gebühren-Tarif verrechnet. Daten gemäss Abfallkalender.

IV. Sammelstellen und Spezialabfahren

§ 12 gemeindeeigene Sammelstellen

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten für die gemeindeeigenen Sammelstellen fest, für die Wiederverwertung und Beseitigung von folgenden Abfällen:

- Grüngut
- Glas (Flaschen)
- Aluminium
- Weissblech Büchsen
- Textilien, Altkleider, Schuhe
- Steingut, Blumentöpfe
- Nespresso Kapseln
- Altmetail

§ 13 Sonderabfälle mit Spezialabfahren

- Altpapier, Karton
- Textilien, Altkleider, Schuhe

§ 14 Sonderabfall zur direkten Entsorgung

PET an die Verkaufsstellen zurückgeben

Altöl (Mineral- und Speiseöle) gemäss Abfallkalender

Computer, Elektro- und Haushaltgeräte

Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden.

Batterien

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment führen.

Arzneimittel, Medikamente

Kleinmengen können in Apotheken oder Drogerien zurückgegeben werden.

Farben, Lacke, Chemikalien, Säuren u.ä.

Diese müssen an die Verkaufsstellen zurückgegeben werden

Kadaver

Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Abfallverursachers.

Bauschutt, Sonderabfälle

Bauschutt und Abbruchmaterial ist in brennbares und unbrennbares Material aufzuteilen. Die brennbaren Abfälle sind direkt der Verbrennungsanlage (Sperrgut) zuzuführen. Nicht brennbare Abfälle sind in separaten Mulden zu sammeln und in dafür bestimmte Deponien abführen zu lassen.

V. Finanzierung / Kostendeckung

§ 15 Kostendeckung

- ¹ Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten müssen zu 100 % durch Entsorgungsgebühren gedeckt werden.
- ² Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.
- ³ Kosten, die der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, sind dem Verursacher zu belasten.

§ 16 Grundgebühr

- ¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.
- ² Kehrriechtsäcke, Container-Gebühren gemäss Gebühren-Tarif
- ³ Klein-Sperrgutgebühren gemäss Gebühren-Tarif
- ⁴ Die gemeindeeigenen Sammelstellen stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Islisberg für Kleinmengen zur Verfügung.
- ⁵ Für die Berechnung der Kehrriecht-Gebühren (Kehrriechtsäcke, Gebührenmarken) sind die Kosten gemäss Vertrag mit der jeweiligen Verbandsorganisation massgebend.
- ⁶ Zur Finanzierung der Spezialabfahren der gemeindeeigenen Sammelstellen wird eine Grundgebühr erhoben.
- ⁷ Der Gemeinderat kann die im Anhang festgesetzten Gebühren mit Beibehaltung der Tarifstruktur nach Bedarf anpassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Vollzug

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements oder von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Franken 2000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

§ 20 Bussen

Wer vorschriftswidrig Abfall ablagert (Littering), wird zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes oder zu einer Entschädigung für die Ersatzvornahme verpflichtet. Es können Bussen bis zu Franken 2000 verhängt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Das bisherige Reglement vom 01.07.1984 wird vollumfänglich aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2013.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

GEMEINDERAT Islisberg

Gemeindeammann
Alexandra Abbt

Gemeindeschreiberin
Ursula Marfort

Gebühren-Tarif

(Preise gültig ab 01.01.2014)

1. Entsorgungsgebühren

Kehrichtsäcke

17 Liter	10 Stück	2.5 kg	Fr.	9.00
35 Liter	10 Stück	5.0 kg	Fr.	18.00
60 Liter	10 Stück	10.0 kg	Fr.	36.00
110 Liter	5 Stück	15.0 kg	Fr.	27.00

Klein-Sperrgut

bis 7.5 kg	1 Sperrgutmarke	Fr.	3.60
bis 15 kg	2 Sperrgutmarke	Fr.	7.20
bis 22.5 kg	3 Sperrgutmarke	Fr.	10.80
bis 30 kg	4 Sperrgutmarke	Fr.	14.40

Klein-Sperrgut mit Maximalmassen von 1,50 m Länge und 0,5 m Durchmesser

Gewerbe

Gewichtsgebühr pro Container pro kg Fr. 0.37 exkl. Mwst

Kehricht-Container-Gebühr mit Transponder /Chip, einmalige Gebühr Fr. 65.00
(Anmeldung an Gemeindekanzlei) zur direkten Verrechnung

Häckseltarif je 10 Min. (zusätzlich zur Grundzeit von 15 Min.) Fr. 15.00

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

Pro Haushalt	Fr. 150.00
Gewerbebetrieb	Fr. 150.00

3. Verkaufsstellen

„Dileca“ Kehrichtsäcke und Gebührenmarken (nur für Sperrgut) bei

- Sennerei Islisberg
- allen Verkaufsläden im Säuliamt wie Landi, Coop, Migros, Volg, Spar usw.